

ZH_OBERGERICHT PF250038 vom 2. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250038

FR: ZH_OBERGERICHT PF250038 du 2 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250038 del 2 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am tt.mm.2025 starb B._____, geboren tt. April 1943, von C._____ (fortan: Erblasserin). Auf Antrag bzw. Anzeige von F._____, dem Partner der Erblasserin, ermittelte das Einzelgericht des Bezirksgerichts Dietikon (fortan: Vorinstanz) die Erben (act. 5 E. I; vgl. auch act. 6/1). Mit Urteil vom 26. Juni 2025 (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]) stellte die Vorinstanz fest, dass die Erblasserin als gesetzliche Erben ihre vier Geschwister, darunter auch A._____ (fortan: Beschwerdeführer), hinterlassen hatte (act. 5 Dispositiv-Ziffer 2 i.V.m. E. II). Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 672.40 auferlegte die Vorinstanz (sinngemäss) dem Nachlass und hielt fest, dass diese mit separater Rechnung von G._____ als einem der gesetzli- chen Erben bezogen würden (act. 5 Dispositiv-Ziffer 5). Dazu erwog sie, die Er- ben hafteten für Nachlassschulden solidarisch (act. 5 E. III). Das vorinstanzliche Urteil wurde dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 28. Juli 2025 zu- gestellt (vgl. act. 2 S. 2).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 28. Juli 2025 (ebenso Datum des Poststempels; act. 2; samt Beilagen, act. 3–4) erhob der Beschwerdeführer die vorliegende Be- schwerde. Er stellt darin keinen ausdrücklichen Antrag, wehrt sich jedoch sinnge- mäss gegen die solidarische Haftbarkeit für Schulden im Nachlass der Erblasser- rin. Gleichzeitig stellte er in Aussicht, gegenüber der Vorinstanz die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären (vgl. act. 2 S. 2 f.).

E. 1.3

Mit Urteil vom 8. August 2025 (act. 7) protokollierte die Vorinstanz die Aus- schlagungserklärungen aller vier gesetzlichen Erben (act. 7 Dispositiv-Ziffer 1 i.V.m. E. II). Weiter stellte sie fest, dass der Nachlass durch alle nächsten gesetz- lichen Erben der Erblasserin ausgeschlagen worden sei, wovon dem Konkursge- richt des Bezirks Dietikon Kenntnis gegeben werde (act. 7 Dispositiv-Ziffer 2). Schliesslich zog die Vorinstanz Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils vom 26. Juni 2025 in Wiedererwägung, hob diese auf und ordnete an, die Kosten jenes Verfahrens würden nicht vom Beschwerdeführer bezogen, sondern vorsorglich im Erbschafts- konkurs zur Kollokation angemeldet (act. 7 Dispositiv-Ziffer 3).

- 3 -

E. 1.4

Am 13. August 2025 wurde über den Nachlass der Erblasserin der Konkurs eröffnet (act. 8).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer war bei Beschwerdeerhebung durch den angefoch- tenen Entscheid nur insoweit beschwert, als dem Nachlass der Erblasserin Ge- richtskosten auferlegt worden

waren, für welche der Beschwerdeführer als gesetzlicher Erbe solidarisch haftbar gewesen wäre. Diese Beschwerde ist mit der Erbausschlagung durch den Beschwerdeführer zwischenzeitlich dahingefallen. Eine anderweitige Beschwerde, d.h. ein schutzwürdiges Interesse an der Durchführung des Beschwerdeverfahrens (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Demzufolge ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO).

E. 2.2

Aufgrund des geringen Aufwands ist auf die Erhebung einer Entscheidungsbühe für das zweitinstanzliche Verfahren ausnahmsweise zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.